

Anschlagpunkte für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Merkblatt 08: Ausgabe Mai 2017

Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit oder eine irgendwie geartete Haftung können daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:
Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.
Ernst-Hilker-Straße 2
32758 Detmold

© FVLR, Detmold 2017



Erarbeitet durch den
Arbeitskreis Technik des FVLR

Aktuelle Situation

Arbeiten auf Dachflächen zählen nach wie vor zu den gefährlichen Tätigkeiten. Solche Arbeiten sollen nur gesichert durchgeführt werden. Zu den persönlichen Absturzschutzausrüstungen (PSA) gehören z. B. auch Anschlagleinrichtungen, die als Bestandteil eines Systems zur Befestigung der PSA gegen Absturz auf der Dachfläche eingesetzt werden. Die richtige Auswahl von permanent auf der Dachfläche vorzusehenden Anschlagleinrichtungen ist in Abhängigkeit der Art und Nutzung der Anschlagleinrichtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Dachfläche und der Dauerhaftigkeit der Anschlagleinrichtung sowie deren Verankerung im Untergrund vorzunehmen. Eine Anschlagleinrichtung ist dabei eine Zusammenstellung von Teilen, die einen, mehrere ggf. auch bewegliche Anschlagpunkte beinhaltet. Sie stellen die Verbindung zwischen Sicherungssystem und Bauwerks- oder Konstruktionsstruktur dar [1].

In der Vergangenheit reichte es aus, dass Anschlagleinrichtungen nach EN 795 [3] baumustergeprüft waren. Diese Europäische Norm legt Anforderungen an die Leistungsmerkmale und zugehörige Prüfverfahren für Anschlagleinrichtungen fest, die zur Verwendung durch eine einzelne Person vorgesehen sind. Diese Anschlagleinrichtungen umfassen ortsfeste oder bewegliche Anschlagpunkte, die zur Befestigung von Bestandteilen konstruiert sind, die Teil eines persönlichen Absturzschutzsystems nach EN 363 sind. Die Mitglieder des FVLR haben in der Vergangenheit ihre Anschlagpunktkonstruktionen an Lichtkuppeln oder Dachlichtbändern durch die BG BAU (DGUV) nach EN 795, der bisher einzigen Prüfnorm für Anschlagpunkte, prüfen lassen.

Die vorgenannte EN 795 fällt hingegen unter die EU-PSA-Verordnung (EU 2016/425, vorm. PSA-Richtlinie 89/686/EWG) und nicht unter die Bauproduktenverordnung (EU-BauPV) (EU 2011/305).

Mit Beschluss der EU-Kommission 2015/2181 vom 24.11.2015 wurde bestimmt: Anschlagpunkte, die „strukturell“ am Bauwerk befestigt sind, werden zwar in EN 795 behandelt, sind aber Bauprodukte und fallen folglich nicht unter die PSA-Richtlinie, sind also nicht mandatiert und EN 795 ist für diese nicht harmonisiert. EN 795 wird im Amtsblatt entsprechend eingeschränkt veröffentlicht (sinngemäß verkürzt).

Seither wird bei CEN in der für Bauprodukte zuständigen Arbeitsgruppe TC 128/SC 9/WG 1 „Vorgefertigte Zubehörteile für Dachdeckungen“ an einer harmonisierten Europäischen Norm (hEN) unter dem Geltungsbereich der EU-BauPV mit dem Titel "Permanent anchor devices and safety hooks for roofs and walls" gearbeitet. Deren Veröffentlichung wird wahrscheinlich noch viele Monate, wenn nicht Jahre dauern.

Bis dahin sind in Deutschland solche Arten von Anschlagpunkten, also „strukturell“ am Bauwerk befestigte, baurechtlich gesehen sogenannte „ungeregelte Bauprodukte“ und bedürfen entsprechend den Festlegungen der jeweiligen

Landesbauordnung (LBO) einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ), einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder eine Europäisch technische Bewertung (EAD).

Somit ist das Inverkehrbringen von Anschlagpunkten - trotz geprüfter Sicherheit der Befestigung an der Dachoberlichtkonstruktion (Baumusterprüfung!) - durch die „strukturelle“ Verbindung zum Bauwerk baurechtlich ohne eine Zulassung (abZ, ZiE oder eine Europäisch technische Bewertung (EAD)) nicht mehr möglich.

Was dabei genau unter „strukturell befestigte Anschlagpunkte“ fällt, ist weder im Kommissionsbeschluss, noch in EN 795 eindeutig beschrieben. Inzwischen mehren sich aber die Anzeichen, wonach dies bereits bei dauerhaft ortsfesten Anschlagpunkten der Fall ist, was auch Anschlagpunkte an Lichtkuppeln oder Dachlichtbändern betreffe.

In der Zwischenzeit hat der FVLR bereits Kenntnis von Bauvorhaben erhalten, bei denen durch das zuständige Aufsichtspersonal der BG BAU Anschlagpunkte mit gültiger Prüfung nach EN 795 (Baumusterprüfung), aber ohne vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder Europäisch technische Bewertung (EAD) nicht mehr als solche anerkannt wurden. Viel Klärungsaufwand und Verzögerungen im Bauablauf waren die Folge.

Angesichts dieser Sachlage und bei einem derart sicherheitsrelevanten Produkt empfiehlt der FVLR seinen Mitgliedern darauf zu achten, dass von ihnen nur noch solche Anschlagpunkte neu eingebaut werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder eine Europäisch technische Bewertung (EAD) vorliegt.

Da in den Regelwerken zum Schutz vor Absturz und Durchsturz, z. B. ASR 1.6, ASR 2.1, BGI 5074 oder DIN 4426 grundsätzlich der kollektive Schutz durch Geländer, Abdeckungen, Auffanggitter, durchsturzsichere Verglasungen Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben, ist die Anwendung von Anschlagpunkten dann vorzusehen, wenn andere bauliche Maßnahmen nicht möglich sind.

Das hierfür notwendige Sicherheitskonzept sollte der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Darin muss auch das entsprechende Rettungskonzept enthalten sein, welches aufzeigt, wie die verunglückte Person aus der entsprechenden Höhenposition in der vorgegebenen Zeit gerettet werden kann.

Produkte zur kollektiven Sicherung von Lichtkuppeln oder Lichtbändern finden Sie in unterschiedlichen Ausführungen im Produktportfolio unserer Verbandsmitglieder.

Literatur:

[1] DGUV Information 201-056 Planungsgrundlagen von Anschlagseinrichtungen auf Dächern, August 2012 – aktualisierte Fassung August 2015

[2] DIN EN 364:1993-02 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Prüfverfahren

[3] DIN EN 795:2012-10 Persönliche Absturzsutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen

[4] DIN CEN/TS 16415:2013-04 Persönliche Absturzsutzausrüstung – Anschlagseinrichtungen - Empfehlungen für die Benutzung von Anschlagseinrichtungen gleichzeitig durch mehrere Personen